

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redakteur
gelangen lassen.

Pastorahlatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Gipser, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Nº 2.

Sechster Jahrgang.

16. Januar 1874.

Inhalt: Die Differenzen des Proprium Warmiense zum Brevier und Missale. — Ueber Theilnahme an der Leichenbegleitung eines Neuprotestanten. — Die Reliquien der hh. Apostel Philippus und Jakobus. — Zur Kirchenkollekte für Riesenburg. — Briefkasten.

Die Differenzen des Proprium Warmiense zum Brevier und Missale,

wegen deren der Redaction d. Bl. wiederholt Anfragen zugegangen, werden durch nachstehende, fortan auch für die Anfertigung des ermländischen Directoriums maßgebende Bemerkungen ihre Erledigung finden.

1) Der Typograph des apostolischen Stuhles, Fr. Pustet in Regensburg, hat seiner neuen Ausgabe des Missale Romanum vom Jahre 1868 einen „Appendix Missarum propriarum“ beigegeben, welchen die Congregation der Riten unter Zustimmung des h. Vaters ausdrücklich approbiert hat. Das Approbationsinstrument sagt wörtlich: „SS. Dominus noster Pius Pap. IX de iis omnibus certior redditus a subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario ... assentitur, ut idem Typographus, Appendix tantum loco, Missali et Breviario addere valeat requisita (sc. a nonnullis Ecclesiasticis viris etiam Episcopali dignitate conspicuis) Officia et Missas a S. Sede formiter approbatas“. Aus diesem Appendix ist zweifellos, daß die von jeher in unserer Diöcese gebrauchte und auch in unsere neuen Officia propria übergegangene Oratio in festo S. Barbarae V. M. die allein berechtigte und demnach nach ihr die abweichende unseres Proprium missarum zu corrigiren ist.

2) Es ergibt sich aus dem genannten Appendix ferner, daß in festo S. Bonifacii Ep. M. (5. Jun.) in völliger Uebereinstimmung mit unserm Officium, das unmittelbar von Rom empfangen ist, nicht die in unserem Proprium enthaltene Missa propria Exultabo, sondern die Missa Statuit de com. un. Mart. Pontificis 1mo loco, tempore paschali aber die Missa Protexisti; in beiden Fällen aber die oratio propria: Deus, qui multitudinem genommen werden muß.

3) Da in Uebereinstimmung mit der kulfischen Diöcese die Missa unseres Proprium in f. S. Brunonis Ep. M. (16. Octbr.), d. i. die Missa Statuit c. Evangel. Si quis venit, die althergebrachte authentische Messe ist, so wird in einer späteren neuen Auflage der Officia propria und jetzt zunächst im Directorium der Mangel der Bezeichnung der Homilie gehoben werden durch den Zusatz: hom. in Evang. Si quis venit.

4) Ebenso ist es auch nicht zweifelhaft, daß die Oration in f. S. Floriani M. (4. Maj.): Deus, qui nos b. Floriani M. tui solemnitate ... die berechtigte und darnach die differirende unseres Proprium in Missali zu berichtigten ist. Jene wird durch unsere früheren Officia SS. propri. reimpressa, sowie durch die Uebereinstimmung mit der Kulmer Nachbardiece, die dieses Fest mindestens über Ein Jahrhundert mit uns mitfeiert hat, genügend beglaubigt.

Was die bei demselben Feste vorhandene Differenz des Evangeliums extra temp. pasch. in Officio et Missa betrifft, so gleicht sich dieselbe dadurch aus, daß nach Analogie anderer gleicher Fälle, wie sie im Missale Romanum mehrfach vorliegen (z. B. des fest. S. Theodori M. — 9. Novbr. —, der, wie der h. Florian, miles war), die bereits auch in unserm Proprium Missarum für die außerösterliche Zeit gegebene Anweisung auch für das Officium geltend gemacht wird. Darnach gilt für Extra temp. pasch. mit Ausnahme der obigen oratio propria: Deus qui nos b. Floriani martyris tui solemnitate laetificas ... die Missa Laetabitur de com. un. M. und ist in Officio für die hom. in Evang. Nolite arbitrari die hom. in Evang. Nihil est opertum de com. un. M. 3. loc. zu substituiren.

Ueber Theilnahme an der Leichenbegleitung eines Protestkatholiken.

In der großen Gemeinde Liberia leben Altkatholiken mit Protestanten vermischt und es geschieht daselbst öfters, daß sich Katholiken aus freundlicherem Sinne oder aus Rücksichten geschäftlicher Verhältnisse oder aus sonst einem nicht zu missbilligenden Grunde dem Leichenzug eines Protestant angeschlossen. Es ist das in der Gemeinde eine alte Uebung und kein Verünftiger nimmt daran Anstoß. Neuestens aber hat in dieser Gemeinde unter solchen, die sich bis dahin zur kath. Kirche gerechnet wissen wollten, auch der Neuprotestantismus Anhänger gefunden und haben sich diese unter dem Beifall liberaler Protestant und der in der Gemeinde sehr zahlreichen Juden als sog. „Altkatholiken“ so offen hervorgethan, daß in diesem Punkte kein Zweifel möglich ist.

Einer aus diesen, der für die neuprotestantische „Bewegung“ besonders rührig war, ja sogar neuprotestantische Congresse ein paarmal besucht und bei dieser Gelegenheit als Redner gegen die „vatisanische Kirche“, wie er sich ausdrückte, und für die neuprotestantische Sache aufgetreten war, starb als offenkundiger Neuprotestant. Natürlich hätte ihm das kirchliche Begräbnis verweigert werden müssen; allein seine Freunde und Gesinnungsgegenossen verzichteten von vornherein auf ein kirchl. Begräbnis und riefen sogleich einen neuprotestantischen Geistlichen herbei, der auch die geistlichen Funktionen bei dem Begräbnisse übernahm und in seiner Grabrede den „Glaubenseifer und den Glaubensmuth“ des Verstorbenen verherrlichte.

Die Partei, zu welcher der Verstorbene zählte, suchte die Sache so feierlich als möglich zu machen und es lag ihr im Interesse der Sekte viel daran, daß die Leichenbegleitung aus dem katholischen Theile der Bevölkerung eine recht zahlreiche werde. Und in der That: dem Leichenzuge hatten sich außer den Neuprotestanten und vielen Altprotestanten ziemlich viele Katholiken angeschlossen, noch mehrere aber hatten sich beim Grabe eingefunden. Die neuprotestantische Partei äußerte hierüber große Freude und gab der Sache die Deutung einer großartigen Demonstration gegen die „vatisanische“ oder „jesuitische“ Kirche und eines Bekennnisses zu Gunsten der „altkatholischen Reformbewegung“. Liberale Blätter sorgten dafür, daß diese „Demonstration“ auch in weiteren Kreisen bekannt wurde, und fanden in ihr einen Beweis, daß der sogenannte „Altakatholicismus“ in der Gemeinde Liberia unter den Katholiken viele Freunde und Gesinnungsgegenossen zähle. Allerdings wiesen katholische Blätter eine solche Deutung, durch die das Ansehen der neuen Sekte gehoben werden sollte, als unberechtigt zurück; nach ihnen waren es zumeist wohl nur Borwitz und Mengierde, welche so viele Katholiken an das Grab ihres neuprotestantischen Bürgers zogen; die Leichenbegleitung von Seiten vieler Katholiken aber erklärten sie aus Gründen der Nachbarlichkeit oder der Rücksichtnahme auf fröhtere Verhältnisse und insbesondere der ansehnlichen Stellung, die der Verstorbene sich in der Gemeinde errungen hatte. So glaublich aber diese katholische Deutung der Thatsache war, in liberalen Kreisen blieb man bei der liberalen und respektive neuprotestantischen Deutung und verwertete sie in liberalen Blättern, die leider sehr zahlreich von Katholiken gelesen wurden, gegen die Sache der Kirche zu Gunsten der neuen Sekte.

Im Hinblick auf diese Thatsache entsteht nun die Frage: Ist die erwähnte Ortsübung in ihrer Richtung auf die Protestanten eine zulässige? Und wenn dies: ist man berechtigt, sie auch in Bezug auf die Neuprotestanten ohne Weiteres in Anwendung zu bringen, gestützt auf den Satz: Akatholiken sind die einen wie die andern, folglich gilt in Bezug auf beide dieselbe Uebung?

Zur Beantwortung dieser Fragen müssen wir zunächst auf die Prinzipien hinweisen, die hier ex jure divino zur Geltung kommen.

Es ist ein allgemeines göttliches Gebot, den Glauben nicht zu verläugnen, und dieses Verbot verbietet als ein negatives semper et pro semper, d. h. es gibt keine Zeit und keine Umstände, seien sie noch so ernst und noch so gefährlich, wo es erlaubt wäre, den Glauben zu verläugnen. (Matth. 10, 32 und 33, Luk. 9, 26.) Hieraus folgt: Es ist dem Katholiken nie und unter keinen Umständen gestattet, selbst nicht, wenn er das Leben lassen müßte, eine Handlung vorzunehmen, die ihrer Natur nach als ein Aufgeben des katholischen Glaubens und respektive irgend eines katholischen Dogmas erschiene, oder in deren Natur die Billigung einer häretischen Lehre, oder Gleichgültigkeit gegen ein katholisches Dogma liegen würde, oder die ihrer Natur nach einen Zweifel in der genannten Hinsicht verriethen. Nie und unter keiner Voraussetzung darf der Katholik ferner eine Handlung vollbringen, die, wenn auch an sich nicht zu missbilligen, in einer Absicht stattfände, welche wider den Glauben streitet, z. B. in der Absicht, als billige man eine Häresie oder als sei man in Bezug auf sie gleichgültig, oder als zweifle man an einem katholischen Dogma. Unerlaubt endlich wäre eine an sich gleichgültige und selbst gute Handlung, wenn sie vermöge der obwaltenden Umstände den Charakter einer Glaubensverläugnung und resp. des religiösen Indifferenzismus erhielte oder voraussichtlich Abergerniß erregte und das Seelenheil gefährdete. Insbesondere gehört hieher der Fall, daß eine an sich gleichgültige Handlung gemeinhin als ein Zeichen der Anerkennung oder der Billigung einer akatholischen Religion oder als ein Zeichen der Gleichgültigkeit gegen den katholischen Glauben überhaupt und resp. gegen ein einzelnes Dogma betrachtet und ausgelegt würde.

Wenden wir diese Prinzipien auf die Begleitung eines protestantischen Leichenzuges an, so hat die bloße Begleitung einer solchen Leiche ihrer Natur nach nicht den Sinn und die Bedeutung einer Glaubensverläugnung oder eines religiösen Indifferenzismus; sie wird auch in Gegenden, wo Katholiken und Protestanten vermischt leben, nicht ohne Weiteres als ein Zeichen der religiösen Gleichgültigkeit oder des Bekennnisses oder der Gutheizung einer akatholischen Religion angesehen, sondern gilt hier als Zeichen eines humanen und freundnachbarlichen Sinnes¹⁾. Sie ist endlich in Bezug auf solche Akatholiken, die nicht nominativ excommunicirt worden sind²⁾, auch durch kein kirchliches Gesetz verboten und erscheint sonach

¹⁾ Würde irgendwo die Sache so liegen, daß man in der Begleitung eines protestantischen Leichenzuges ein signum professum fidei erblickte, so wäre für diesen Fall zu sagen: Interesse conventibus haereticorum non licet, quoties a vera fide defectio id censetur aut simulatio defectionis. Antoine tract. de virt. theol. c. 2. Ein solcher Fall ist aber sicherlich nicht Regel für Gegenden, wo Katholiken mit Protestanten zusammenleben und es bereits Uebung geworden ist, daß Katholiken bei einem Leichenzuge eines protestant. Bürgers sich beteiligen.

²⁾ Unter den heutigen Protestanten, insoferne sie von akatholischen Eltern abstammen, kommt der Fall einer solchen Exkommunikation gar nicht vor.

erlaubt, wenn sie nicht in einer dem Glauben widerstreitenden, respektive aus dem religiösen Indifferentismus stammenden Absicht, sondern aus einem guten und gerechten Grunde, z. B. aus Freundlichkeit oder wegen verwandtschaftlicher, geschäftlicher Verhältnisse und dergleichen, und unter Umständen stattfindet, gegen welche die Moral nichts zu erinnern hat. Sündhaft wäre sie aber, wenn die Absicht wider den katholischen Glauben stritte, oder wenn Umstände obwalteten, welche eine solche Handlung verbieten, wie der Umstand eines Aergernisses oder einer Seelengefahr. So Vecan (*manuale controv. lib. 5, c. 7*), Lahmann, Sporer³), Gury⁴) und andere Moralisten, die auf die angezeichneten Verhältnisse besondere Rücksicht nehmen.

Ob aber das auch in Bezug auf die sog. Altkatholiken oder Neuprotestanten ohne Weiteres gelte? Wir glauben, diese Frage sei insoferne und insoweit zu verneinen, als hier regelmäßig oder gewöhnlich Umstände hinzutreten, welche es dem Katholiken nicht gestatten, sich dem Leichenzuge eines sog. „Altkatholiken“ anzuschließen; nur in soweit und in soferne als für diesen und jenen Katholiken ein solcher Umstand nicht vorliegt, was hier als eine Ausnahme von der Regel erscheint und für jeden einzelnen Fall einer speciellen Beurtheilung bedarf, also nicht ohne Weiteres, läßt sich das, was wir bezüglich der Altpfrotestanten gesagt haben, auf Neuprotestanten anwenden. Begründen wir diese Antwort etwas näher.

Zunächst kommen hier die Umstände des Aergernisses und der Irreführung des gläubigen Volkes und in Verbindung hiermit der Umstand eines periculum defectionis a fide in Betracht. Es gehört wie bekannt zur Taktik der neuprotestantischen Sekte, unter dem katholischen Volke die Meinung zu verbreiten, daß sie unter denen, die nicht förmlich zum Neuprotestantismus übergetreten sind, eine Menge Gesinnungsgenossen zähle. Man weiß, wie sich Döllinger in dieser Hinsicht ausgesprochen, und wie das Organ der sog. „Altkatholiken“, der „deutsche Merkur“, bis zur Stunde an diesem Worte festhält. In ähnlichem Sinne hat sich auch Schulze auf dem jüngsten Constanzer Congresse geäußert. Gemäß dieser Taktik pflegen die Anhänger dieser Sekte solche Katholiken, die freiwillig und ohne Noth sich dem Leichenzuge eines sog. „Altkatholiken“ anschließen, gemeinhin als Freunde und Gesinnungsgenossen ihrer häretischen Sache und mehr oder weniger als Gegner der katholischen Kirche, „der vatikanischen“, wie die Sekte sich ausdrückt, zu betrachten, wenigstens pflegt die Sekte so zu thun, als schaute sie die Sache in diesem Sinn an, und macht davon in liberalen Blättern

einen ausgedehnten Gebrauch. Sie deuten also die Thatsache, daß Katholiken freiwillig und ohne Noth eine neuprotestantische Leiche begleiten, als ein signum professivum fidei, als ein Zeichen, daß solche Begleiter, wenn nicht ganz, so doch halb und halb auf neuprotestantischem Boden stehen, oder mit der katholischen Kirche mehr oder weniger zerfallen, wenigstens doch nicht entschieden gegen die neuprotestantische Sache seien. Auf diese Weise verwirren sie das gläubige Volk und suchen ihrer neuen Häresie ein gewisses Ansehen zu erwerben und ihr Vorshub zu leisten. Das sind aber offenbar Dinge, auf welche ein Katholik in keiner Weise, weder im Worte, noch durch eine Handlung, eingehen darf. Mag auch dieser oder jener Katholik, den die pure Nengierde oder sonst ein Grund, der nicht wider den Glauben streitet, zur Beerdigung eines Neuprotestanten herbeizog, subjektiv milde zu beurtheilen sein, weil er nicht daran dachte, welche schlimme Deutung der Sektengenossen seiner Handlung geben und wie dieselbe von der neuen Häresie zur Verdächtigung seines Glaubens und zur Irreleitung des katholischen Volkes missbraucht werden würde: die Thatsache eines solchen Missbrauchs ist Grund genug, daß wir das katholische Volk entsprechend belehren und, so viel an uns liegt, dem gedachten Missbrauche begegnen.

Altpfrotestantische Geistliche pflegen ferner so viel Takt zu besitzen, daß sie die katholischen Begleiter einer protestantischen Leiche in ihrem religiösen Bewußtsein nicht kränken und sich wohl hüten, die katholische Kirche, ihre Dogmen, ihr Oberhaupt und ihre Bischöfe zu lästern. Ist man aber sicher, daß dies auch von Seite neuprotestantischer Geistlichen der Fall sein würde? Daß die Beerdigung eines Sektentags nicht benutzt werde zu Lästerungen und Verdächtigungen der verlassenen Kirche und ihrer Organe? Wer die Geschichte des Neuprotestantismus kennt, weiß, daß unsere Fragen nicht unberechtigt sind. Es ist aber doch wahrhaftig nicht angezeigt, daß der Katholik ohne Noth Reden zu hören, die sein katholisches Gefühl kränken müssen.

Endlich kann hier der besondere Fall vorkommen, daß es sich um die Beerdigung eines nominatum excommunicirten sog. „Altkatholiken“ handelt. Für diesen Fall aber hat man wenigstens starke Gründe dafür, daß auch nach heutigem kirchlichen Rechte die Theilnahme an einer solchen Leichenbegleitung, selbst abgesehen vom göttlichen Rechte, durch das kirchliche Gebot untersagt sei.

Fassen wir diese Momente zusammen, so ist klar, daß die in der Gemeinde Liberia bezüglich der Altpfrotestanten stattfindende Uebung nicht ohne Weiteres auch auf Neuprotestanten Anwendung finden kann. Im letztern Falle liegen Aergerniß und Seelengefahr ungleich näher. Neuhäretikern gegenüber ist überhaupt mehr Wachsamkeit und Vorsicht nothwendig. Manches, was Altpfrotestanten gegenüber geduldet werden kann, weil es in sich nicht verwerflich ist und kein Aergerniß und keine Seelengefahr zu befürchten steht, würde Neu-

³⁾ In Germania audire conciones haereticorum, deducere funus etc. non habentur signa professiva fidei vel communonis cum haereticorum sacris. Unde seclusis aliis, v. g. scandalo, periculo, prohibitione (ecclesiastica), si ex justa causa fiant, licent. lib. 2. n. 54, 10.

⁴⁾ Non peccat contra fidem, qui interest convivio nuptiali aut sepulturae haereticorum, qui haec proprie ad fidem non spectant. I. n. 192.

protestanten gegenüber ohne Aergernis und Seelengefahr für die Schwachen nicht stattfinden können, da es hier sich um eine neue Sekte handelt, die Alles, sogar den Namen, den sie sich beilegt, benützt, um ihrer häretischen Sache Vorschub zu leisten und das gläubige Volk zu verwirren.

(A. B.)

Die Reliquien der hh. Apostel Philippus und Jakobus

sind seit Jahresfrist in Rom wieder aufgefunden worden. Das nachstehende Dekret beschließt den Akt der sorgfältigsten Untersuchung und erklärt sich für die Echtheit der Reliquien.

DECRETUM.

CONSTANTINUS miseratione Divina, Episcopus Ostiensis et Veliernus, S. R. E. Cardinalis PATRITI, Sacri Collegii Decanus, Sacrosanctae Lateranensis Ecclesiae Archipresbyter, SSmi Domini Nostri Papae Vicarius Generalis, Romanaeque Curiae, eiusque Districtus Index Ordinarius &c. &c. &c.

Sacrosanta duodecim Apostolorum Basilica in media Urbe primitus sub Constantino Magno, ut fertur, fundata; dein a Pelagio Papa I in ampliorem formam a fundamentis incepta, et a Ioanne Papa III completa, ab eoque Deo, ac in honorem suorum XII Apostolorum, praecipue vero Philippi et Iacobi Minoris kalendis Maii anno circiter DLX consecrata, praeter alias permultas insignes Sanctorum Reliquias, Corpora eorundem Apostolorum Philippi et Iacobi Minoris, sub altare maiori recondita possidere laetabatur.

Sane, quamvis haec Basilica incendiis, vastationibus ac vetustate fatiscens, plurimum Summorum Pontificum cura in pristinum statum et dignitatem instaurata fuerit; ac tandem sub Clemente XI, et Benedicto XIII, qui eam consecravit, a Fratribus Ordinis Minorum s. Francisci Conventualium, quorum custodiae a Pio II concessa fuerat, mirae magnitudinis structura ac magnificentia a fundamentis fuerit restituta; constans tamen ac perennis traditio semper viguit, nec non Scriptorum consensu et veteri inscriptione in eiusdem Basilicae Porticu prostante confirmata, Sacras Apostolorum Philippi et Iacobi Minoris Exuvias sub Ara maiori memoratae Basilicae requiescere.

Nunc autem non sine Divina Providentiae consilio factum est, ut cum eorundem Fratrum Minorum Conventualium opera et pietate, sacra Basilica novis picturis, parietibus, et fornicibus deauratis pavimento strato lapide, ac novo sacro Hypogaeo pro Sanctorum Reliquis honorificentius adservandis decoraretur; ille sacer thesaurus, Corporum scilicet ss. Apostolorum Philippi et Iacobi, in lucem prodiret.

Die enim XV Ianuarii currentis anni, ablata Ara maxima, ut altius et splendidius collocaretur, muroque fortissimo effracto, Loculum intospicere datum est, Mensae Altaris recte suppositum, lapidibus ex marmore phrygio politissimo, opere saeculi VI aetatem

referente constructum, in quo sacrae Exuviae duorum Apostolorum, iuxta veterem traditionem, quiescebant.

Longa et accuratissima inspectione, ut res exigebat, a viris artium peritis deinde peracta, et instituta simul comparatione Reliquiarum, quae s. Iacobi Minoris esse reputabantur, cum sacro Capite eiusdem Apostoli, quod in Anconitana Cathedrali Ecclesia custoditur et colitur; nec non diligenti et maturo examine ab eruditis viris, qui christianis antiquitatibus tuendis praepositi sunt, plures coram Nobis facto, praesentibus S. R. E. Cardinalibus Antonio Maria Panebianco eiusdem Tituli Presbytero, et Antonio De Luca Ordinis Minorum Conventualium Protectore, auditio nostro Promotore fisci; nihil iucundius Nobis evenire potuit, quam edicere et declarare, quemadmodum ad Omnipotentis Dei gloriam suorumque Sanctorum venerationem, auctoritate Nostra ordinaria edicimus et declaramus — *Constare de veritate Corporum nuper sub Ara maxima Basilicae SS. XII Apostolorum Urbis detectorum; illaque, iuxta constantem traditionem, habenda esse Corpora Beatorum Apostolorum Philippi et Iacobi minoris Fratris Domini: eaque propterea ab omnibus Christifidelibus, ut par est, coli debere.*

Volumus tamen, ut haec pretiosa catholicae Ecclesiae pignora in Hypogeo recte sub dicta Ara principi noviter constructo, intra Arcam marmoream, pro maiori fidelium cultu et veneratione, praesentibus nostro Promotore fisci, et Notario actuario, deponantur.

Volumus insuper, ut exemplar membranaceum huius Decreti conficiatur, cum notitia Notarii, in cuius actis processus recognitionis sacrorum Corporum Philippi et Iacobi Minoris adseratur, et in eadem Arca marmorea custodiendum recondatur.

Ita edicimus et mandamus, non solum isto, sed et meliori alio modo &c. In quorum &c.

Datum ex Aedibus nostris, die XIX Aprilis An. MDCCCLXXIII, Indictione Romana I, Pontificatus autem SS. in Christo Patris et Domini Nostri Domini PII Divina Providentia Papae IX Anno XXVII.

C. Card. PATRIZI.

P. Can. Petacci, Secretarius.

Zur Kirchenkollekte für Riesenburg

gingen noch nachträglich ein: Aus Schönwiese (Def. Stuhm) 4 Thlr.; aus Santoppen (Def. Rössel) 5 Thlr. (cf. Pastoralblatt 1874 p. 8.) Gott bezahl's!

Riesenburg, den 9. Januar 1874.

C. Staliński, Pfarrer.

Briefkasten.

Von den Paderborner Blättern für kirchliche Wissenschaft und Praxis ist uns Jahrgang 1871 Nr. 4 und Jahrgang 1873 Nr. 7 nicht zugegangen; ebenso fehlt uns vom Nordamerikanischen Pastoralblatte Jahrgang 1873 Nr. 1 und 2. — Die verehrte Redaktionen werden um Zusendung dieser Nummern ergebnst ersucht.

D. R.